(Präsident.)

(A) Ich werde bei der Abstimmung so verfahren, daß ich zunächst frage, ob man diesen Absatz hinzufügen will. Je nachdem der Antrag angenommen oder abgelehnt wird, werde ich dann den so gestalteten § 44 zu Abstimmung bringen.

Wünscht jemand das Wort? — Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. Dr. **Kaiser:** Der Herr Abg. Heymann hat gemeint, daß er für diesen Antrag zu haben wäre, wenn gesagt würde, daß die Wahlen am Sonntage stattfinden können. Ich finde im Gesetze — ich glaube nicht, daß ich mich irre — keine Bestimmung, die das hinderte.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Es bleibt also den Gemeinden überlassen, wenn örtliche Bedürfnisse dafür sprechen, dann ohne weiteres die Wahl an einem Sonntage vorzunehmen.

(Zuruf in der Mitte: Das geschieht auch schon!)

Die Herren, die dieser Meinung sind, brauchen sich also nicht hindern zu lassen, gegen den Antrag, der hier vorliegt, und für den Deputationsantrag zu stimmen.

(B)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Roth.

Abg. Dr. **Roth:** Meine Herren! Nach dem Sonntagsruhegesetze ist es allerdings verboten, daß amtliche Handlungen an Sonntagen vorgenommen werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Nitzsche.

Abg. **Nitzsche** (Dresden): Ja, meine Herren, darüber kann gar kein Zweifel bestehen, daß die Gemeinden heute schon die Wahl auf einen Sonntag verlegen können. Aber es geschieht in der Regel nicht. Es werden allerhand Schwierigkeiten gemacht. Eine große Anzahl von Gemeinden hat die Wahl schon an Sonntagen vorgenommen. Das beweist nur, daß dieser Antrag leicht durchgeführt werden kann. Daß er einem Bedürfnis entspricht, dafür bedarf es einer Beweisführung nicht. Ich brauche bloß darauf hinzuweisen, daß den Arbeitern und sonstigen Berufstätigen durch die Wahl an einem Wochentage einige Stunden Lohn verloren geht, daß ihnen auch sonst Hindernisse erwachsen und daß die Wahlbeteiligung im allgemeinen viel größer sein würde. Wenn die Wahl an einem Sonntage stattfände statt an einem Wochentage, dann hätten (C) jedenfalls alle Klassen insofern einen Vorteil, als die Wahlbeteiligung allgemein größer würde.

Präsident: Der Herr Vizepräsident Fräßdorf hat das Wort.

Vizepräsident **Fräßdorf:** Ich möchte gleichfalls dafür eintreten, daß die Wahl an einem Sonntage stattzufinden hat. Der Einwand des Herrn Kollegen Dr. Roth ist nicht durchschlagend. Der Sonntag ist lang genug, um die Gemeindewahlen an diesem Tage außerhalb der Kirchzeit vorzunehmen. Im übrigen kann auch das Gemeindebürgerrecht nicht von der Abhaltung des Gottesdienstes abhängen, welcher beliebig durch einen Geistlichen festgesetzt wird. Wenn wir diese Bestimmung nicht treffen, so hat das Recht der Gemeindevorstände bez. der Gemeinderäte, die Wahl für einen Sonntag auszuschreiben, einen sehr geringen Wert, weil die Mehrheit des Gemeinderates nicht die Mehrheit der Wähler repräsentiert; die Minderheit verfügt über das Wahlrecht der Mehrheit, und es dürfte in vielen Orten eine große Anzahl von Bauhandwerkern oder anderen Arbeitern geben, die Wochentags nicht zu Hause sein können, weil sie ihren Arbeitsplatz weitab vom Wohnsitze haben. So ist die (D) Minderheit der Gemeinde und deren Vertretung in der Lage, ihnen dieses geringe Wahlrecht noch völlig illusorisch zu machen. Das ist illoyal in schlimmster Art, und ich hätte gewünscht, daß man diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen hätte. Ich bitte Sie trotz alledem noch darum.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dr. Roth.

Abg. Dr. **Roth:** Meine Herren! Der Herr Vizepräsident Fräßdorf hat mich vollständig mißverstanden. Ich habe nicht einen Einwand erhoben gegen die Vornahme der Wahl am Sonntage, sondern nur festgestellt, daß auf Grund der jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Wahl am Sonntage, wenn man sie als amtliche Handlung auffaßt, nicht stattfinden kann. Wenn das geändert wird, so ist das etwas anderes, denn ein Landesgesetz kann durch ein Landesgesetz aufgehoben werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Schanz.

Abg. Dr. **Schanz:** Meine Herren! Das, was der Herr Abg. Dr. Roth gesagt hat, stimmt nicht ganz. Wir können nach dem jetzt bestehenden Landesgesetze

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden